Vereinbarung

zwischen der Österreichischen Ärztekammer, ÖÄK-Vorstand, im Folgenden kurz ÖÄK genannt und

dem Verein Lebenswelt Heim - Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs, im Folgenden kurz Bundesverband genannt,

über die Honorierung ärztlicher Leistungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz, wie folgt:

Die ÖÄK und der Bundesverband halten einvernehmlich fest, dass der Gesetzgeber keinerlei positiv rechtliche Regelung hinsichtlich der Abgeltung ärztlicher Leistungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz getroffen hat. Dadurch ist eine für PatientInnen und HeimbewohnerInnen, Heimträger und ÄrztInnen untragbare Situation entstanden. Um die gesundheitliche Versorgung und das Wohl der PatientInnen und HeimbewohnerInnen zu sichern, haben sich die Vertragsparteien entschlossen, diese Vereinbarung abzuschließen. Die Vertragsparteien sagen sich gegenseitig zu, sich um eine umfassende Einhaltung dieser Vereinbarung zu bemühen.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Leistungserbringung und der Abgeltung ärztlicher Leistungen gem. §§ 4,5,6,7 Heimaufenthaltsgesetz idF BGBl I 18/2010. Mit dieser Vereinbarung werden sowohl die Honorierungsregelungen der ärztlichen Anordnungen gem. § 5 Abs 1 Z 1 als auch der ärztlichen Dokumente gem. § 5 Abs 2 HeimAufG geregelt.

2. Ärztliche Leistung

(1) Gem. § 5 Abs 2 HeimAufG bedarf jegliche freiheitsbeschränkende Maßnahme, die voraussichtlich länger als 48 Stunden dauert oder voraussichtlich wiederholt erforderlich sein wird, einer ärztlichen Beurteilung. Im Rahmen dieses Dokuments hat der Arzt/die Ärztin festzustellen,

- ob und bei Zutreffen welche psychische Erkrankung oder geistige Behinderung vorliegt und
- ob mit dieser Krankheit oder Behinderung eine Gefährdung für Leben oder Gesundheit des Bewohners/der Bewohnerin oder Dritter einhergeht.
- In diesem ärztlichen Dokument ist auch anzugeben, worin die konkrete Gefährdung liegt und wie lange voraussichtlich diese Gefährdungssituation gegeben sein wird. (erläuternde Bemerkungen zum HeimAufG, RV 601d.Beil.,XXIV GP).
- Soweit zweckmäßig kann vom Arzt/der Ärztin zur Erstellung des Dokuments ein entsprechender Vordruck verwendet werden. Das ärztliche Dokument ist vom Arzt/der Ärztin in jedem Fall zu zeichnen.
- Unter „Dokument" iSd Vereinbarung sind alle in § 5 Abs 2 HeimAufG genannten ärztlichen Gutachten, Aufzeichnungen bzw. Zeugnisse zu verstehen.

(2) Gem. § 5 Abs 1 Z 1 HeimAufG sind freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch medikamentöse oder sonstige dem Arzt/der Ärztin gesetzlich vorbehaltene Maßnahmen und alle damit in unmittelbarem Zusammenhang erforderlichen Freiheitsbeschränkungen durch einen Arzt/eine Ärztin anzuordnen. Dabei hat der Arzt/die Ärztin folgende Leistungen zu erbringen:

- Prüfung der Aktualität der ärztlichen Dokumente
- ob die Freiheitsbeschränkung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist und
- ob sie in ihrer Dauer und Intensität im Verhältnis zur Gefahr angemessen ist sowie
- dass die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen – insbesondere schonendere Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen – abgewendet werden kann (§4).
- Die Untersuchungsergebnisse sind gem. § 6 HeimAufG zu dokumentieren.
- Aufklärung des Bewohners/der Bewohnerin gemäß § 7 über Grund, Art, Beginn und voraussichtliche Dauer der Freiheitsbeschränkung
- Unverzügliche Verständigung des Leiters/der Leiterin der Einrichtung (§7)
- Anordnung der Freiheitsbeschränkung
- der Arzt/die Ärztin hat an einer allfälligen Gerichtsverhandlung gem. § 11 ff HeimAufG bei gerichtlicher Ladung teilzunehmen.
- der anordnende Arzt/die Ärztin ist auch für die Prüfung der Notwendigkeit der Aufhebung der angeordneten Maßnahmen wegen Wegfalls der Gründe zuständig.
- Soweit zweckmäßig kann vom Arzt/der Ärztin für die Anordnung ein entsprechender Vordruck verwendet werden. Die Anordnung ist vom Arzt/der Ärztin in jedem Fall zu zeichnen.

(3) Freiheitsbeschränkungen durch pflegerische Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Z 2 HeimAufG) sind im Zusammenwirken von Arzt/Ärztin und diplomiertem Personal festzulegen. Die konkrete Anordnung ist gem. § 5 Abs 1 Z 2 HeimAufG durch einen mit der Anordnung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen von der Einrichtung betrauten Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorzunehmen.

3. Honorierung

(1) Für ein ärztliches Dokument gem. Pkt 2. Abs 1 dieser Vereinbarung steht dem Arzt/der Ärztin ein Honoraranspruch gegenüber dem Heimträger wie folgt zu (Tarif A der Anlage)

a) Für eine/n BewohnerIn, bei dem es zum Zeitpunkt der Begutachtung in dem Quartal, in dem die Begutachtung gem. Pkt. 2. erfolgt bzw. im Quartal davor, zumindest einen Arzt-Patientenkontakt gegeben hat, ein Honorar von € 50,-- (sog. eigener Patient).

b) Für alle anderen BewohnerInnen ein Honorar von € 95,--.

(2) Für eine Anordnung gem. Pkt. 2. Abs 2 dieser Vereinbarung steht dem Arzt/der Ärztin ein Honoraranspruch gegenüber dem Heimträger wie folgt zu (Tarif B der Anlage):

a) Für eine/n BewohnerIn, bei dem es zum Zeitpunkt der Anordnung in dem Quartal, in dem die Anordnung gem. Pkt. 2. erfolgt bzw. im Quartal davor, zumindest einen Arzt-Patientenkontakt gegeben hat, ein Honorar von € 75,-- (sog. eigener Patient).

b) Für alle anderen BewohnerInnen ein Honorar von € 95,--.

(3) Erbringt der Arzt/die Ärztin die ärztliche Beurteilung gem. Pkt 2. Abs 1 und die ärztliche Anordnung gem. Pkt 2. Abs 2 bei ein und dem selben Bewohner/Bewohnerin in einem

Arbeitsgang, dann steht dem Arzt/der Ärztin gegenüber dem Heimträger ein Honorar wie folgt zu (Tarif C der Anlage):

a) Für eine/n BewohnerIn, bei dem es zum Zeitpunkt der Begutachtung in dem Quartal, in dem die Begutachtung gem. Pkt. 2. erfolgt bzw. im Quartal davor, zumindest einen Arzt-Patientenkontakt gegeben hat, ein Honorar von € 105,-- (sog. eigener Patient).

b) Für alle anderen BewohnerInnen ein Honorar von € 133,--.

(4) Sowohl für eigene als auch für sonstige PatientInnen steht dem Arzt/der Ärztin zusätzlich zu den obgenannten Honoraren ein Fahrtkostenersatz in Höhe des amtlichen Kilometer-Geldes zu. Dies jedoch dann nicht, wenn der Arzt/die Ärztin für dieselbe Fahrt einen Fahrtkostenersatz gegenüber einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger geltend machen kann.

(5) Der Honoraranspruch entsteht, wenn die Beauftragung des Arztes/der Ärztin durch den Heimträger oder beauftragte MitarbeiterInnen des Heimträgers erfolgt. Führt der Arzt/die Ärztin die ärztliche Begutachtung oder Anordnung zur Feststellung der Zulässigkeit einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme ohne vorherige Beauftragung aus eigenem oder aufgrund einer Aufforderung durch Angehörige des Bewohners/der Bewohnerin durch, ist zur Sicherstellung der Honorierung – außer bei Gefahr im Verzug - eine vorherige Zustimmung des Heimträgers einzuholen.

(6) Unabhängig davon, ob sich aus der beauftragten ärztlichen Begutachtung nach Pkt. 2 dieser Vereinbarung die Notwendigkeit einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme ergibt oder nicht, erfolgt die Honorierung bei ordnungsgemäßer Durchführung der Begutachtung oder Anordnung gem. Pkt. 2.
Wenn der Arzt/die Ärztin zu einer Krankenbehandlung oder ärztlichen Konsultation und nicht zur Abklärung der Voraussetzungen gemäß HeimaufG gerufen wird und sich ergibt, dass keine Freiheitsbeschränkung notwendig ist und daher auch keine Beauftragung einer ärztlichen Begutachtung oder Anordnung nach Pkt 2 dieser Vereinbarung erforderlich ist oder erfolgt ist, sondern andere ärztliche Maßnahmen notwendig sind, gebührt keine Honorierung gemäß dieser Vereinbarung.

(7) Die Honorierung gebührt unabhängig davon ob die Freiheitsbeschränkung durch physische oder medikamentöse Maßnahmen herbeigeführt wird. Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass ihrer Ansicht nach Freiheitsbeschränkungen durch medikamentöse Maßnahmen nur dann vorliegen, wenn die sedierende Wirkung den primären Zweck darstellt und nicht der therapeutische Zweck und Nutzen im Vordergrund steht. Als Freiheitsbeschränkung gelten medikamentöse Maßnahmen jedenfalls auch dann, wenn dies vom Gericht festgestellt wird.

(8) Es wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass therapeutische/kurative Maßnahmen weiterhin über die gesetzliche Sozialversicherung des Patienten abzurechnen sind. Abs. 7 bleibt davon unberührt.

(9) Die Honorarnote ist dem Heimträger nach erfolgter Begutachtung oder Anordnung der freiheitsbeschränkenden Maßnahme zu übermitteln. Der Heimträger ist verpflichtet diese binnen 4 Wochen ab Rechnungslegung zur Auszahlung zu bringen.

4. Schlichtungskommission

(1) Bei offenen Fragen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gem. Pkt 2. und/oder Honorierung gem. Pkt. 3. wird in jeder Landesärztekammer eine Schiedskommission eingerichtet, die mit je einem fachkundigen Vertreter der jeweiligen Landeskammer sowie einem Vertreter der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft der Alten- und Pflegeheime besetzt ist. Sowohl der betroffene Arzt/die Ärztin als auch der

betroffene Heimträger können die Schiedsstelle unter Vorlage des entsprechenden Sachverhaltes und allfälliger Unterlagen anrufen. Die Schiedsstelle hat den Sachverhalt zu begutachten, bei Notwendigkeit Arzt/Ärztin und Vertreter des Heimträgers anzuhören und auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(2) Angestrebt wird auf Bundesebene ein jährlicher Erfahrungsaustausch über die Erkenntnisse bei der Umsetzung und Anwendung dieser Vereinbarung.

5. Kooperation

Beide Vertragsparteien erklären die einvernehmliche Absicht, im Bereich der gesundheitlichen Versorgung der PatientInnen/BewohnerInnen in Alten- und Pflegeheimen regelmäßige und institutionalisierte Kooperationen und Kontakte zu pflegen („ARGE Alten- und Pflegeheime"), um diesen wichtigen und aufgrund der demographischen Entwicklung stark wachsenden Bereich gemeinsam gestalten zu können. Dabei soll die Zusammenarbeit z.B. vom Bemühen um einen gemeinsamen Standpunkt zu wichtigen Fragen des Alten- und Pflegebereiches, der Strukturierung der ärztlichen und pflegerischen Versorgung von Alten- und Pflegeheimen bis hin zur gemeinsamen Entwicklung von Fortbildungsprogrammen im geriatrischen Bereich reichen.

6. Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung gilt für alle Begutachtungen/Anordnungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz ab 1.7.2010 bis 31.12.2013.

(2) Die Wiederaufnahme der Honorargespräche bzw. der Evaluierung wird mit Beginn des 3. Quartals 2013 vereinbart.

(3) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer vorherigen Kündigungsfrist von 6 Monaten mit Wirksamkeit zu jedem Kalenderjahresletzten von jeder Vertragspartei schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Für die Fristwahrung ist der Datum des Poststempels maßgeblich. Beide Parteien sichern einander für den Fall der Kündigung die sofortige Aufnahme von Vertragsverhandlungen für eine Weiterführung der Vereinbarung über den Endzeitpunkt hinaus zu.

(4) Eine Auflösung aus wichtigem Grund steht beiden Vertragsparteien jederzeit zu. Diese ist unter Angabe des wichtigen Grundes der jeweils anderen Vertragspartei mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Soweit möglich ist der anderen Vertragspartei zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtige Gründe gelten insbesonders eine wesentliche gesetzliche Änderung im Bereich des Heimaufenthaltsgesetzes, die die in dieser Vereinbarung genannten Bereiche betreffen, eine maßgebliche Veränderung der Strukturen des Bundesverbandes uäm.

Lebenswelt Heim
Dachverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs
A - 1160 Wien
Ottakringer Straße 264
Telefon und Fax +43 1 5851590
office@lebenswelt heim.at
www.lebenswelt heim.at
MITGLIED DER EUROPEAN ASSOCIATION FOR DIRECTORS OF RESIDENTIAL CARE HOMES FOR THE ELDERLY

Für den Bundesverband

Für die ÖÄK

Wien, am 7. Juni 2010

Anlage: Honorartabelle

Honorartabelle
für ärztliche Leistungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz

Freiheitsbeschränkende Maßnahme (HeimAufG 2010)	**Eigener Patient**	**Fremder Patient**
A) ärztliches Dokument, Zeugnis (§ 55 Ärztegesetz 1998) oder sonstige ärztliche Aufzeichnungen (§ 51 Ärztegesetz 1998) darüber, dass der Bewohner/die Bewohnerin ➢ psychisch krank oder geistig behindert ist und ➢ im Zusammenhang damit sein/ihr Leben oder seine/ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet, (Gefährdungsprognose gemäß § 4 Abs. 1 HeimAufG)	**€ 50,--**	**€ 95,--**
B) Freiheitsbeschränkung durch ➢ medikamentöse Maßnahmen oder ➢ sonstige dem Arzt/der Ärztin gesetzlich vorbehaltene Maßnahmen • Prüfung der Aktualität der ärztlichen Dokumente • ob die Freiheitsbeschränkung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist und • ob sie in ihrer Dauer und Intensität im Verhältnis zur Gefahr angemessen ist sowie • dass die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen – insbesondere schonendere Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen – abgewendet werden kann. • Die Untersuchungsergebnisse sind gem. § 6 HeimAufG zu dokumentieren. • Aufklärung § 7 über Grund, Art, Beginn und voraussichtliche Dauer der Freiheitsbeschränkung sowie • Verständigung der Leitung der Einrichtung • Anordnung	**€ 75,--**	**€ 95,--**
C) Für beide Teile **A+B**	**€ 105,--**	**€ 133,--**